

Satzung des Fördervereins des Handballsportes in der DJK Blau -Weiss Hildesheim

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Handballsportes in der DJK Blau-Weiss Hildesheim“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports auf breiter Grundlage.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muß das Vereinsvermögen der Handballabteilung der DJK Blau-Weiss Hildesheim e.V. für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für das Büro bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; er wird jährlich gezahlt. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest
- (2) Bei Eintritt in den Verein innerhalb des Vereinsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitragseinzug erfolgt mittels Lastschrift oder bar.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod,
 - b) Freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September angezeigt werden.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind a) der Vorstand,
b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) die Position des Schriftführers wird in Personalunion vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden erledigt.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheime Wahl durchzuführen.
- (3) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Besonderheit bei der Gründung des Vereins:
Der Vorsitzende, die 2. Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer werden von den Gründungsmitgliedern aus ihren Reihen gewählt (einfache Mehrheit). Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes gilt automatisch bis zur zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die übrigen Vorstandsmitglieder gelten nur bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, einer für die Dauer von zwei Jahren, einer für die Dauer eines Jahres. Diese haben die Aufgabe die Kasse einmal im 1. Quartal auf Anmeldung zu prüfen. Ferner haben sie das Recht, die Kasse jederzeit unangemeldet zu prüfen, vorausgesetzt die Verhältnismäßigkeit wird gewahrt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

in Angelegenheiten

d. U. Väter

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der in § 9 (1) angeführte Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich und Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- (2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,00 DM (250,00 EURO) für den Einzelfall verpflichten, unter den Namen des Vereins immer von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 11 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch persönliche Einladung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 14),
 - g) Die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist gemäß § 12 der Satzung zu verfahren und darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, der Änderung der Aufnahmegebühr und der Beiträge und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß Der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitglieder-

versammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Haftpflicht

Für die aus der Vereinstätigkeit entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 13 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2001 in Kraft.
Die ersten Wahlen nach dieser Satzung finden im Geschäftsjahr 2001 statt.

..... 2 T. 0 2 . .